



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 1

Brilon, 20.01.2017

Jahrgang 47

INHALT:

1. Bekanntmachung über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen, Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und über regelmäßige Datenübermittlungen gemäß der §§ 36, 42 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 58c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) vom 30.05.2005 (BGBl. I S. 1482) in der zurzeit gültigen Fassung
2. Bekanntmachung der Stadt Brilon über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017
3. Bekanntmachung der Stadt Brilon über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017
4. Hinweisbekanntmachung zur Anerkennung der Stadt Brilon als Kneipp-Heilbad
5. 98. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Alme, Bereich "Westliche Erweiterung Speckwinkel", im Bereich des Ortsteils Messinghausen, westlicher Teilbereich "Auf der Längere" und im Bereich des Ortsteils Wülffe, Teilbereich südlich der "Sankt-Anna-Straße"
Erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

6. 98. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Alme, Bereich "Westliche Erweiterung Speckwinkel", im Bereich des Ortsteils Messinghausen, westlicher Teilbereich "Auf der Längere" und im Bereich des Ortsteils Wülfte, Teilbereich südlich der "Sankt-Anna-Straße" und Bebauungsplan Brilon-Alme Nr. 4 "Westliche Erweiterung Speckwinkel"
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung

über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen, Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und über regelmäßige Datenübermittlungen gemäß der §§ 36, 42 und 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 58c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) vom 30.05.2005 (BGBl. I S. 1482) in der zurzeit gültigen Fassung

An folgende Stellen werden nach dem Bundesmeldegesetz erhobene Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, ggf. Datum und Art des Jubiläums usw.) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen weitergeleitet:

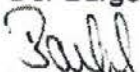
- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Absatz 5 i.V.m. Absatz 1 BMG).
- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Absatz 5 i.V.m. Absatz 2 BMG).
- an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern / Adressenverzeichnisse in Buchform (§ 50 Absatz 5 i.V.m. Absatz 3 BMG).
- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige (Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder oder Eltern von minderjährigen Kindern) der meldepflichtigen Person angehören (§ 42 Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 BMG).
- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften (§ 36 BMG i.V.m. § 58c SG).

Gemäß der §§ 50 Absatz 5, 42 Absatz 3 BMG und 36 Absatz 2 BMG wird hiermit auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Weitergabe der persönlichen Daten hingewiesen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Brilon, Einwohnermeldeamt, Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, einzulegen.

Brilon, den 05.01.2017

Stadt Brilon
Der Bürgermeister


Dr. Bartsch

Bekanntmachung

der Gemeinde/ Stadt ¹⁾ **Brilon**

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.
2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Gemeinde/Stadt ¹⁾

Brilon

wird in der Zeit vom 24. bis zum 27. Januar 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten ²⁾ in

Ort der Einsichtnahme, Dienststelle, Gebäude und Zimmer-Nr. angeben
Zimmer 18, Rathaus der Stadt Brilon, Am Markt 1, 59929 Brilon
(Öffnungszeiten siehe www.brilon.de, Telefon 02961-794-0)

für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ¹⁾

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen, der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden.
4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017)
 - a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Antragsteller) eingetragene Antragsteller,
 - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Ort, Datum
Brilon, 16.01.2017

Der/Die-(Ober-)Bürgermeister(in-)



¹⁾ Nicht-Zutreffendes streichen.

²⁾ Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

³⁾ Wenn mehrere Einsichtsstellen angegeben sind, diese und die ihnen zugewiesenen Ortsteile oder dgl. angeben.

Bekanntmachung

der Gemeinde / Stadt

Brilon

über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens

"Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen mit dem "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom 02. Februar bis 07. Juni 2017.

3. In unserer Gemeinde/Stadt liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit innerhalb der üblichen Öffnungszeiten - an einem Wochentag bis 18.00 Uhr - sowie an folgenden Sonntagen, 19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017,

jeweils von Uhr bis Uhr²⁾ an folgendem Ort - an folgenden Orten - aus:¹⁾

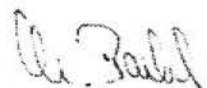
Dienststelle, Gebäude, Zimmernummer Rathaus, Zentrale / Foyer, Am Markt 1, 59929 Brilon

(ggf.) für

abgegrenzter Bezirk

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Ort, Datum
Brilon, 16.01.2017

Der/Die (Ober-)Bürgermeister/in: 1)


1) Nicht Zutreffendes streichen.
2) Die Öffnungszeit an den genannten Sonntagen muss vier zusammenhängende Stunden umfassen (§ 12 Abs. 5 VVBVEG)

Hinweisbekanntmachung
zur Anerkennung der Stadt Brilon als Kneipp-Heilbad

Mit Verfügung vom 15. Dezember 2016 hat die Bezirksregierung Arnsberg aufgrund der §§ 2, 3 und 5 des Gesetzes über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz – KOG) vom 11. Dezember 2007 der Stadt Brilon die Artbezeichnung

„Kneipp-Heilbad“

verliehen und die Kurgrenzen festgesetzt. Die Verleihung erfolgte im Wege der Höherstufung vom Kneipp-Kurort zum Kneipp-Heilbad.

Die Anerkennung ist im Ministerialblatt des Landes NRW (MBl. NRW.) Ausgabe 2017 Nr. 1 vom 5.1.2017 Seite 2, bekannt gemacht worden.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit hingewiesen.

Brilon, 17. Januar 2017

Stadt Brilon
Der Bürgermeister



Dr. Bartsch

Bekanntmachung

98. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Alme, Bereich "Westliche Erweiterung Speckwinkel", im Bereich des Ortsteils Messinghausen, westlicher Teilbereich "Auf der Längere" und im Bereich des Ortsteils Wülffe, Teilbereich südlich der "Sankt-Anna-Straße"

Erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 01. September 2016 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die erneute Aufstellung der 98. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Alme, Bereich "Westliche Erweiterung Speckwinkel", im Bereich des Ortsteils Messinghausen, westlicher Teilbereich "Auf der Längere" und im Bereich des Ortsteils Wülffe, Teilbereich südlich der "Sankt-Anna-Straße" gemäß § 2 (1) BauGB.

Hiermit wird gemäß § 52 (3) Gemeindeordnung NW (GO NW) i. V. m. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 01.09.2016 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

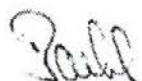
Ziel des Planverfahrens ist die Entwicklung neuer Wohnbauflächen im Bereich des Ortsteils Alme. Zu diesem Zweck soll zur Deckung des mittelfristigen Wohnbedarfs ein Baugebiet mit einer Größe von rd. 1,0 ha für ca. 10 - 12 Bauplätzen ausgewiesen werden, das sich unmittelbar westlich an den rechtskräftigen Bebauungsplan Alme Nr. 3 "Speckwinkel" anschließt. Gleichzeitig sollen unter Bedarfsgesichtspunkten Überhänge an Wohnbauflächen im Bereich der Ortsteile Messinghausen und Wülffe in landwirtschaftliche Flächen zurückentwickelt werden.

Die drei Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

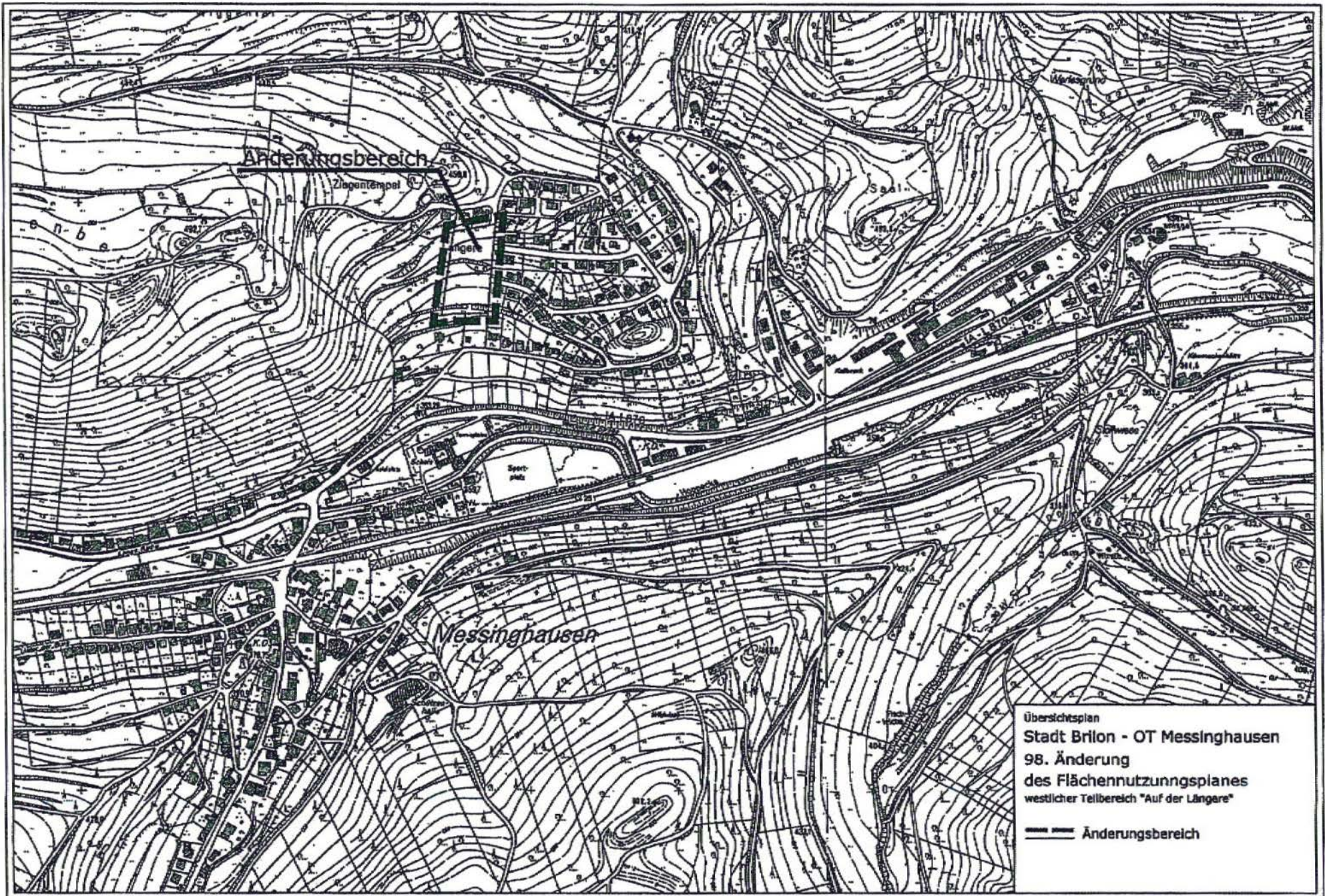
Bekanntmachungsanordnung

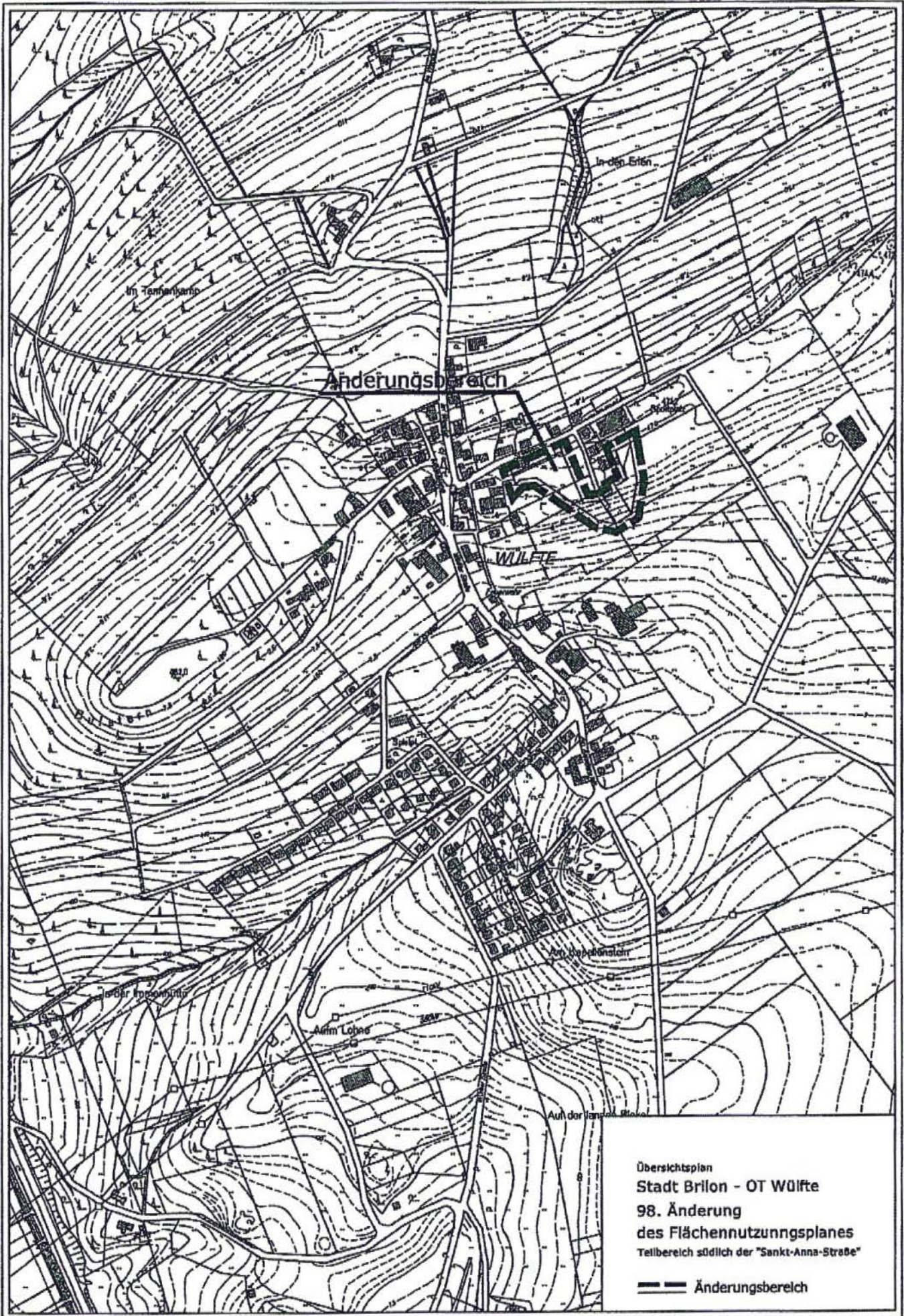
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 17. Januar 2017
Der Bürgermeister



Dr. Bartsch





Übersichtsplan
Stadt Brilon - OT Wülfe
98. Änderung
des Flächennutzungsplanes
Teilbereich südlich der "Sankt-Anna-Straße"

— Änderungsbereich

Bekanntmachung

**98. Änderung des
wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon
im Bereich des Ortsteils Alme,
Bereich "Westliche Erweiterung Speckwinkel",
im Bereich des Ortsteils Messinghausen,
westlicher Teilbereich "Auf der Längere" und
im Bereich des Ortsteils Wülfte,
Teilbereich südlich der "Sankt-Anna-Straße"**

und

**Bebauungsplan Brilon-Alme Nr. 4
"Westliche Erweiterung Speckwinkel"**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 01. September 2016 die erneute Aufstellung der 98. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Alme, Bereich "Westliche Erweiterung Speckwinkel", im Bereich des Ortsteils Messinghausen, westlicher Teilbereich "Auf der Längere" und im Bereich des Ortsteils Wülfte, Teilbereich südlich der "Sankt-Anna-Straße" gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Parallel dazu soll der Bebauungsplan Brilon-Alme Nr. 4 "Westliche Erweiterung Speckwinkel" aufgestellt werden.

Ziel der Planverfahren ist die Entwicklung neuer Wohnbauflächen im Bereich des Ortsteils Alme. Zu diesem Zweck soll zur Deckung des mittelfristigen Wohnbedarfs ein Baugebiet mit einer Größe von rd. 1,0 ha für ca. 10 - 12 Bauplätzen ausgewiesen werden, das sich unmittelbar westlich an den rechtskräftigen Bebauungsplan Alme Nr. 3 "Speckwinkel" anschließt. Gleichzeitig sollen unter Bedarfsgesichtspunkten Überhänge an Wohnbauflächen im Bereich der Ortsteile Messinghausen und Wülfte in landwirtschaftliche Flächen zurückentwickelt werden.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit werden die Planentwürfe im Rahmen einer für beide Verfahren gemeinsamen Veranstaltung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Donnerstag, dem 16. Februar 2017, um 18:30 Uhr
im Speiseraum der Gemeindehalle Alme**

statt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zu den Planungsabsichten kann Stellung genommen werden.


Die drei Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes und die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

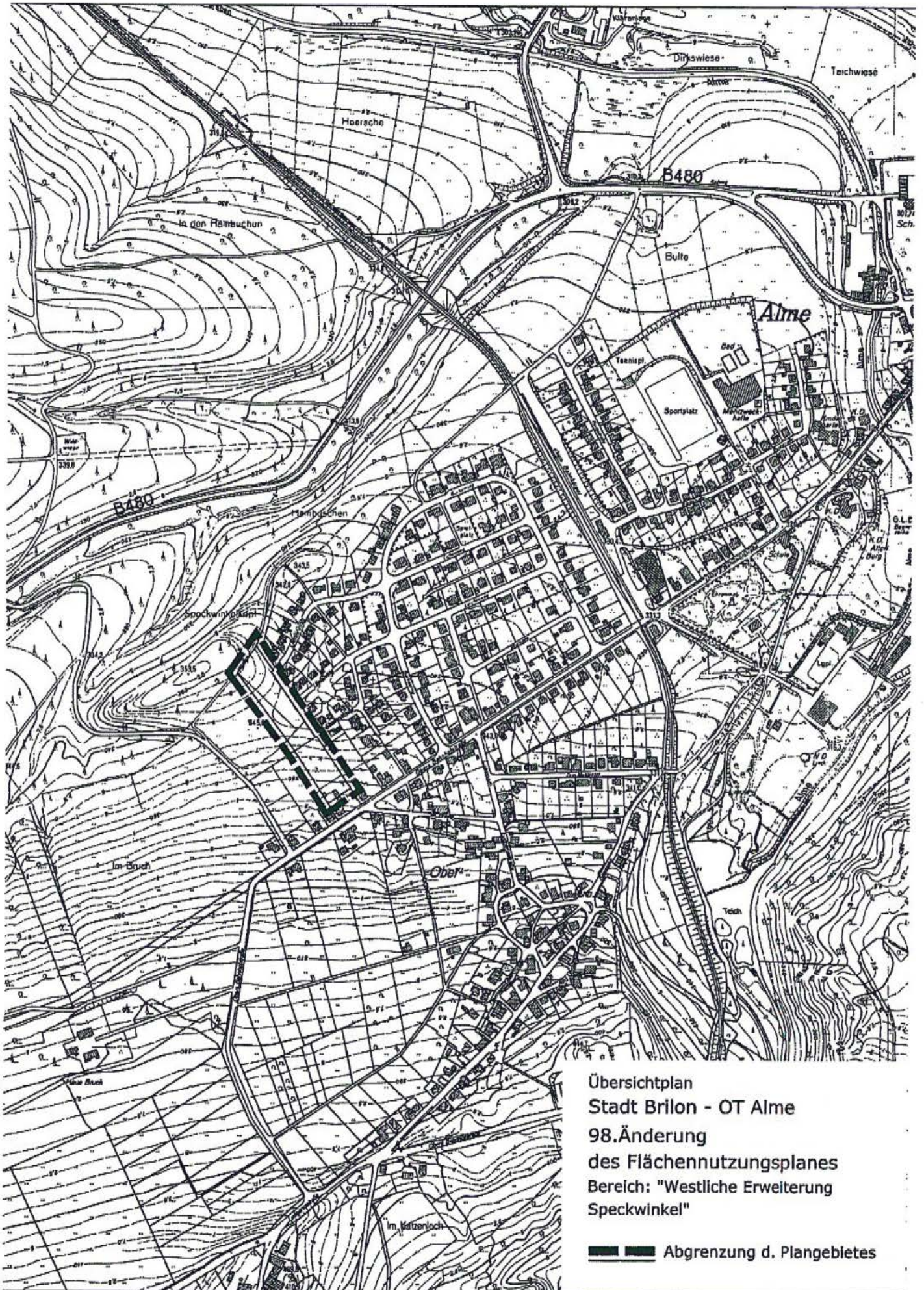
Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit angeordnet.

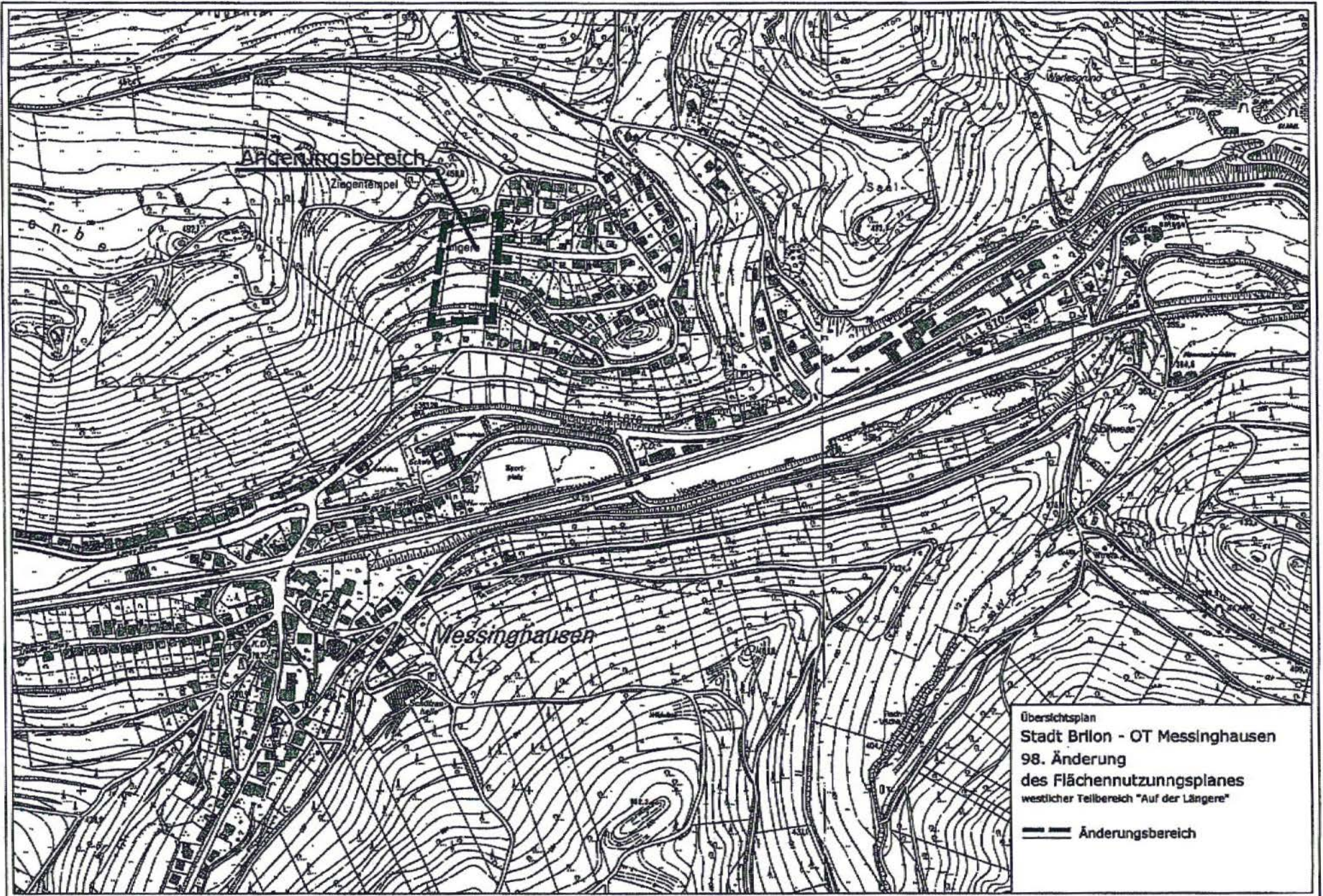
Brilon, den 17. Januar 2017

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch





Übersichtspan
Stadt Brilon - OT Messinghausen
98. Änderung
des Flächennutzungsplanes
westlicher Teilbereich "Auf der Längere"
—— Änderungsbereich



Übersichtsplan
Stadt Brilon - OT Wülfe
98. Änderung
des Flächennutzungsplanes
Teilbereich südlich der "Sankt-Anna-Straße"

— Änderungsbereich

